

BESCHLUSSVORLAGE NR.**165-2025**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2026	☒	☐	0	0	0	0

GEGENSTAND: Annahme einer Geldspende

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Gemäß § 6 Abs. 2 Nr.2 der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die nicht dem Bürgermeister gemäß § 10 der o.g. Hauptsatzung übertragen wurden, bei denen im Einzelfall die Wertgrenzen nicht überschritten werden. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 Euro. Die zweckgebundene Spende liegt unter einem Wert von 5.000,00 Euro. Somit entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend über die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende.

Gesetzliche Grundlagen: § 99 Abs. 6 KVG LSA i. Verb. m. d. Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Finanzielle Auswirkungen:

Produkte / Kostenstellen

PSK Einnahme / Ertrag**365100.41470003****PSK Ausgabe / Aufwand****Ja**

im laufenden HH-Jahr €

1.500,00 Euro**1.500,00 Euro**

Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die zweckgebundene Spende der in der Aufstellung genannten Spender anzunehmen und dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen

ABSTIMMUNGSERGEBNISMitgliederzahl: 7Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 165-2025

Eingang	Wert in Euro	Spender	Verwendungszweck lt. Spender	Anlage
18.11.2025	1.500,00	Kreissparkasse	Finanzielle	1
		Anhalt-Bitterfeld	Unterstützung aus dem	
		OT Bitterfeld	PS-Zweckertrag für die	
		Lindenstr.27	Kindertagesstätte	
		06749 Bitterfeld-Wolfen	"Sonnenzauber" in	
			Raguhn,	
			Transportkosten zum	
			Schwimmkurs im	
			Woliday Wolfen	